

Arbeitsrecht (Nr. 125/2004)

Kündigung: Untreuer Mitarbeiter zahlt die Detektivkosten

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Auf einen schwer pflichtvergessenen Mitarbeiter darf nicht nur ein Detektiv angesetzt werden. Vielmehr muss dieser auch die entstandenen Kosten bezahlen. Das entschied das LAG Köln. In dem verhandelten Fall hatte ein Arbeitnehmer über Jahre hinweg während seiner Arbeitszeit unter anderem Bankgeschäfte erledigt und nebenberuflich Zigarettenautomaten aufgefüllt. Die Ermittlungen des Detektivs reichten denn auch vor Gericht für die Bestätigung der Kündigung aus. Zudem wurde der Arbeitnehmer auch noch verurteilt, die notwendigen Detektivkosten zu erstatten.

Für einen Regressanspruch sind allerdings einige Grundsätze zu beachten, da die Gerichte ihrer Entscheidung sehr stark vom Einzelfall abhängig machen. Danach muss auf alle Fälle ein konkreter Verdacht bestehen, der sich dann auch bestätigt. Und es muss nachgewiesen werden, dass gerichtsfeste Beweise für die Pflichtverletzung nur durch den Einsatz eines Detektivs beschafft werden konnten. Außerdem müssen die entstandenen Kosten im Verhältnis zu der aufklärenden Pflichtverletzung angemessen sein.

**Urteil des LAG Köln – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 7 (3) Sa 194/03**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten
vom 08. Mai 2004**